

Das Exerzierreglement wurde im Jahre 1775 von dem bisherigen Dienstreglement losgelöst und erschien unverbunden mit diesem¹⁾. Das Dienstreglement behielt seine Fassung vom Jahre 1752²⁾.

Da im ersten Teile des Dienstreglements Anschauungen zum Ausdruck gebracht werden, die teilweise heute noch ihre Geltung haben, so sollen einige Sätze aus der Einleitung hier abgedruckt werden. Es heißt da:

„Die Pflichten eines Soldaten sind unzählich. Seine Lebenszeit ist kurz, sie einzusehen, die größte Fähigkeit nicht hinlänglich, sie alle zu erfüllen.

Der Soldatenstand besteht aus Officiers und Gemeinen. Beyder Pflichten, beyder Handlungen haben den Befehl ihres Landes Herrn oder das gemeine Beste zum Endzweck. Beyde haben ihre Grundsätze: Es wird vor die Offiziers die Ehre, vor die Gemeinen der Gehorsam und die Treue bestimmt, weil ohne Gehorsam garnichts, ohne Treue nichts erspriefsliches gethan wird. Die Ehre wird mit Recht als der Grundsatz eines Offiziers angesehen“.

Die Einleitung schließt: „Es soll in dem Inhalte dieses Reglements, soviel möglich, eine kurze und deutliche Schreibart, vornehmlich aber solche Ausdrücke gebraucht werden, die mehr auf die Begriffe und die gewöhnliche Kenntnifs derer Leser als nach denen Gesetzen der reinen deutschen Wohlredenheit eingerichtet sind“³⁾.

Man sieht aus diesen einleitenden Ausführungen nicht nur, daß in diesem Dienstreglement hohe Auffassung mit allgemeiner Verständlichkeit verbunden wurde, sondern auch daß ein schroffer Gegensatz damals bestand zwischen Offizieren und Gemeinen⁴⁾.

In Kraft geblieben ist dieses Reglement ebenso wie das Exerzierreglement bis zum Jahre 1810, wo die großen poli-

¹⁾ Das revidierte Exerzierreglement für die Infanterie war in zwölf Kapitel eingeteilt. (Siehe Jähns III, p. 2569.)

²⁾ Loc. 408.

³⁾ Loc. 408.

⁴⁾ Siehe Kapitel: „Offiziere und Mannschaften“.